



## Richtlinien für Schul- bzw. Studienbeihilfe

### Die Förderung im Überblick:

#### **Wie wird gefördert?**

Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zuerkannt.

#### **Was wird gefördert und in welcher Höhe?**

72 € bzw. 145 € wenn während des Schul- bzw. Studienjahres ein Zweitwohnsitz gemeldet ist oder ein Internat besucht wird.

#### **Wann kann angesucht werden?**

Die Beihilfe kann nur im Nachhinein für das abgelaufene Schul- bzw. Studienjahr beantragt werden. Der Antrag muss daher bis spätestens 31. Dezember des abgelaufenen Schul- bzw. Studienjahres bei der Marktgemeinde Kalwang vorliegen.

Die Marktgemeinde Kalwang behält sich vor, jedes einzelne Ansuchen durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kalwang genehmigen zu lassen. Sitzungen des Gemeindevorstandes werden monatlich abgehalten. Über den Beschluss des Gemeindevorstandes wird jeder Antragsteller schriftlich informiert.

Das Ansuchen muss enthalten:

- a) Zeugnis bzw. Studienbestätigung für das abgelaufene Schul- bzw. Studienjahr
- b) Bestätigung über Zweitwohnsitz bzw. Heimbestätigung

#### **Wer kann um die Förderung ansuchen?**

Die Marktgemeinde Kalwang gewährt ab Vollendung des 10. Schuljahres bei einem positiven Schulabschluss eine Schul- bzw. Studienbeihilfe.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.